

Vorbehalt einer Bestätigung durch den EGMR anerkennt⁷⁷. Es bleibt weiterhin allein Aufgabe des BVerfG, konventionsrechtliche Wertungen des EGMR zu einzelnen Freiheitsrechten in die „Grundrechtsgesamtanlage“⁷⁸ des Grundgesetzes unter Berücksichtigung mehrpoliger Rechtsverhältnisse, verfassungshistorischer Besonderheiten und seiner Auswirkungen auf die Verfassungsarchitektur insgesamt zu würdigen. Das Urteil des BVerfG hat zudem klargestellt, dass methodisch der Weg einer *Kontextualisierung* einer reflexhaften *Begriffsparellisierung* vorzuziehen ist. Eine methodische Unterwerfung des Grundgesetzes unter die autonome Auslegungsbefugnis der EMRK durch den EGMR findet nicht statt. Dieser Ansatz lässt sich auch als „Lösung durch *distinguishing*“⁷⁹ bezeichnen; die Frage nach der Bindungswirkung wird hierbei umgangen, zugleich ein Konventionskonflikt vermieden.

b) Ergänzung der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes um eine Grundgesetzfreundlichkeit des EGMR

Abschließend sollte beachtet werden, dass das Urteil nicht den Endpunkt, sondern nur einen Markstein im Dialog des europäischen Verfassungsverbands darstellt. Die „*Zusammenführung relativ heterogener Rechtssysteme*“⁸⁰ kann nur dann ohne Systembrüche vollzogen werden, wenn auch der EGMR sich nicht allzu weit von der Verfassungswirklichkeit

der einzelnen Vertragsstaaten der EMRK entfernt. Hierzu gehört, dass der EGMR – in Entsprechung zur Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes – die verfassungsrechtlichen Besonderheiten, etwa bei der Prüfung eines dringenden sozialen bzw. gesellschaftlichen Bedürfnisses bei Einschränkungen von Grundrechtsgewährleistungen im aktiven Dialog mit den Erwägungen des nationalen Verfassungsgerichts noch stärker in den Blick nimmt und nicht vorschnell durch Expertisen internationaler Organisationen und nicht in jedem Fall hinreichend legitimer Gremien ersetzt. Die „Grundgesetzfreundlichkeit“, die sich in einer Beschränkung der Prüfungsdichte und -tiefe des EGMR⁸¹ angesichts des hohen grundgesetzlichen Schutzniveaus äußert, ist das Gebot der Stunde.

77) Vgl. hierzu *Mückl*, Der Staat 2005, S. 403 ff. (416).

78) Der Begriff geht zurück auf *E. Klein*, Die Grundrechtsgesamtanlage, in: FS Stern zum 80. Geburtstag, 2012, S. 389 ff. (390); vgl. hierzu auch *Hoffmann*, NdsVwBl 2012, S. 151 ff. (152).

79) *Klaß* (Fn. 16), S. 137.

80) *Vofßkuhle*, NVwZ 2010, S. 1 ff. (2).

81) Ebs. *Landau/Tresorét*, DVBl 2012, S. 1333; ähnlich *Masing*, JZ 2015, S. 477 ff. (479), der die Konvention als „weitere Grundrechtsschicht“ definiert, die als Reserve und Kontrolle wirke, inhaltlich aber „zurückgenommen“ sei.

Die Meinungsäußerungsfreiheit von Richtern – grundrechtlich verbrieft Freiheit im Konflikt mit der Integrität des Amtes?

Sebastian Schmitt

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden politischen Polarisierung innerhalb der Gesellschaft zeigt sich, dass auch Juristen außerhalb ihrer Kompetenzen politische Meinungsäußerung betreiben können. In besonderem Umfang wird dies am Berufsbild des Richters deutlich, der zwar einerseits ein politisch-mündiger Staatsbürger sein soll, sich andererseits zum Schutz der Integrität des Amtes in Mäßigung üben soll. Zur Klärung der Frage nach verbotener und erlaubter politischer Betätigung von Richtern will dieser Beitrag seinen Teil leisten.

I. Einleitung

Mitte Januar 2017 erklärte ein sächsischer Richter auf einer Veranstaltung der „Jungen Alternative“ – der Nachwuchsorganisation der Alternative für Deutschland (AfD) – den „Schuld-kult“ der Deutschen für „endgültig beendet“.¹ Er nannte *Björn Höcke*, den Fraktionsvorsitzenden der AfD im thüringischen Landtag, „seine Hoffnung“ sowie einen „aufrechten Patrioten“ und sprach hierbei über einen Mann, der kurze Zeit später das Holocaust-Mahnmal in Berlin als ein „Denkmal der Schande“² bezeichnen sollte³ und dem aufgrund seiner Äußerungen permanent Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus vorgeworfen werden.

Dem benannten Richter waren dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Dresden zufolge die Verfahren aus dem Be-

reich des Medien- und Presserechts zugewiesen. Er hatte somit *qua Amtes* die Befugnis, darüber zu befinden, was medien- und presserechtlich noch von den gesetzlichen Vorgaben erfasst sein sollte.

Man kann derlei Aussagen in politischer Hinsicht für Zustimmungswürdig oder verfehlt halten. In rechtlicher Hinsicht drängt sich aber die Frage auf, ob sich Richter in dieser Weise politisch äußern und betätigen dürfen oder vielmehr zur Absicherung der Integrität des Amtes (*gerade* bezogen auf hoch-

*) Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, der im Rahmen der Auftaktveranstaltung der Köln-Wiener-Kolloquien zum Öffentlichen Recht gehalten wurde.

1) *Lorenz*, Nach Skandal-Auftritt mit Björn Höcke: LG Dresden prüft Disziplinarmaßnahmen gegen AfD-Richter, in: Legal Tribune Online, 19.01.2017, abrufbar unter: http://www.lto.de/persistent/_id/21837/ (abgerufen am 13.10.2017).

2) FAZ vom 18.1.2017, Empörung nach Rede: AfD-Mann Höcke löst mit Kritik an Holocaust-Gedenken Empörung aus.

3) Die Welt vom 18.1.2017, Was Höcke mit der „Denkmal der Schande“-Rede bezweckt, abrufbar unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/article161286915/Was-Hoecke-mit-der-Denkmal-der-Schande-Rede-bezweckt.html> (abgerufen am 13.10.2017); Höcke implizierte hier wohl, dass nicht der Holocaust eine Schande sei, sondern die Tatsache, dass im Zentrum Berlins ein derartiges Mahnmal, welches seiner Ansicht zufolge an den Schuldult der Deutschen gerichtet sei, stünde.